



Gemeinde Emmerthal



# Amtsblatt

Elektronisches Verkündungsblatt für  
die Gemeinde Emmerthal

Bereitgestellt am 15.03.2023

Nr. 10/2023

## Inhaltsverzeichnis:

## Seite

### A: Bekanntmachungen der Gemeinde Emmerthal

1	<b>Sitzung des Orsrates Börry am 28.03.2023</b>	2
2	<b>Prüfungsermittlung vom 24.01.2023, Kindertagesstättenbedarfsplanung und Kindertagespflege</b>	3 - 6

# Öffentliche Bekanntmachung

## Sitzung des Orsrates Börry

---

<b>Sitzungstermin:</b>	Dienstag, 28.03.2023, 19:00 Uhr
<b>Raum, Ort:</b>	Feuerwehrgerätehaus Bessinghausen, Unter der Hasselburg 4, 31860 Emmerthal

---

### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung und Begrüßung
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung des Protokolls vom 11.10.2022
4. Genehmigung des Protokolls vom 03.11.2022 (gem. Sitzung Rat und Ortsräte)
5. Bebauungsplan Nr. 61 „Rhienfeld“ 1. Änderung, mit örtlichen Bauvorschriften, Ortsteil Börry
  - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a BauGB und § 84 NBauO
  - Beschluss zur Durchführung der öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB
6. Auflösung der FFW Bessinghausen
7. Erweiterung der Friedhofsgebühren- und Friedhofssatzung der Gemeinde Emmerthal um die Bestattungsarten Rasenreihengrab mit Urnenbestattung und halbanonyme Bestattungen.
8. Antrag des SV Hajen, Zuschuss Rasenmäher
9. Antrag des SC Börry, Zuschuss Lichtpunktschießanlage
10. Zuwendungen an Vereine und Verbände
11. Zuwendungen Jubiläen und Geburtstage
12. Zuschuss zum JFW Kreiszeltlager in Bisperode
13. Leader Projekt Ehrenmal in Latferde
14. Bericht des Ortsbürgermeisters
15. Mitteilungen und Anfragen

## 1 Prüfungsanlass und Durchführung der Prüfung

- Tz. 1 In den Jahren 2014/2015 prüfte die überörtliche Kommunalprüfung die „Planung der Versorgung mit Kindertagesstättenplätzen gem. § 13 KiTaG“. Schwerpunkt dieser Prüfung war, ob die Landkreise als örtliche Träger<sup>1</sup> (im Folgenden: Landkreise) die zahlreichen Planungsvorgaben des § 13 KiTaG<sup>2</sup> einhielten.
- Tz. 2 Die überörtliche Kommunalprüfung stellte fest, dass keiner der seinerzeit geprüften 30 Landkreise vollständig die Regelungen des § 13 Abs. 1 bis 3 KiTaG beachtete. Die Landkreise konzentrierten sich bei ihrer Planungstätigkeit darauf, die vorhandenen Angebote an Kindertagesstättenplätzen festzustellen. Bei der Feststellung des künftigen Bedarfs an Kindertagesstättenplätzen gab es jedoch Handlungserfordernisse, z. B. beim Bedarf an Plätzen hinsichtlich der unterschiedlichen Betreuungsdauer oder bei der gemeinsamen Förderung von Kindern mit und ohne Behinderungen.
- Tz. 3 Die Feststellungen waren Anlass, die Kindertagesstättenbedarfsplanung erneut zu prüfen. Zudem gab es seit der letzten Prüfung Entwicklungen, die sich auf den Bedarf an Plätzen in Kindertagesstätten auswirkten, insbesondere die gestiegene Anzahl der Geburten<sup>3</sup>, der Zuzug von Flüchtlingen, die Gebührenfreiheit für den Besuch von Kindergärten für Kinder ab drei Jahren, die Einführung der Regelung für die Flexi-Kinder<sup>4</sup> sowie die Aufnahme der Kindertagespflege in die Kindertagesstättenbedarfsplanung.
- Tz. 4 In die Wiederholungsprüfung waren 21 Kommunen<sup>5</sup> einbezogen. Die überörtliche Kommunalprüfung wählte sieben Landkreise aus, die sie bereits in den Jahren

<sup>1</sup> Gem. § 1 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII erfüllen in Niedersachsen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (örtliche Träger) die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII. Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind nach § 1 Nds. AG SGB VIII die Landkreise, die kreisfreien Städte, die Landeshauptstadt Hannover und die kreisangehörigen Gemeinden, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des § 1 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII erfüllten.

<sup>2</sup> Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 7. Februar 2002, Nds. GVBl. S. 57, zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 10.12.2020, Nds. GVBl. S.477, aufgehoben durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 07.07.2021, Nds. GVBl. S. 470.

<sup>3</sup> Vgl. Lebendgeborene in Niedersachsen: 67.183 Lebendgeborene (im Jahr 2015), 74.119 Lebendgeborene (im Jahr 2020); Quelle: Landesamt für Statistik, Online-Datenbank, Tabelle K1101011; zuletzt aufgerufen am 06.01.2023.

<sup>4</sup> Nach § 64 Abs. 1 NSchG können die Erziehungsberechtigten für Kinder, die das sechste Lebensjahr in dem Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September vollenden, den Schulbesuch durch schriftliche Erklärung gegenüber der Schule um ein Jahr hinausschieben.

<sup>5</sup> Die Landkreise Celle, Hameln-Pyrmont, Osterholz, Peine, Vechta, Wesermarsch und Wolfenbüttel, die Städte Bad Pyrmont, Brake (Unterweser) und Damme, sowie die Gemeinden Cremlingen, Emmerthal, Eschede, Hohenhameln, Holdorf, Ritterhude, Schladen-Werla, Stadland, Vechelde, Winsen (Aller) und Worswede.

2014/2015 geprüft hatte. Aus diesen bezog sie zusätzlich jeweils zwei kreisangehörige Gemeinden in die Prüfung ein, um die Zusammenarbeit der Landkreise mit den kreisangehörigen Gemeinden bei der Kindertagesstättenbedarfsplanung zu untersuchen.

- Tz. 5 Der Prüfungszeitraum umfasste die Kindergartenjahre 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022. Für diesen Prüfungszeitraum war § 13 KiTaG die maßgebliche Rechtsgrundlage für die Bedarfsplanung. Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 ist das zum 01.08.2021 in Kraft getretene NKiTaG<sup>6</sup>, insbesondere § 21 NKiTaG, für die Kindertagesstättenbedarfsplanung maßgeblich.<sup>7</sup> Ein Schwerpunkt der Neufassung ist die Berücksichtigung der Kindertagespflege bei der Kindertagesstättenbedarfsplanung. Eine weitere, wesentliche Änderung ist z. B., dass zukünftig der Bedarf an Plätzen mit einer Förderung von mehr als sieben Stunden anstelle von sechs Stunden an fünf Tagen in der Woche gesondert festzustellen ist. Die Kindertagesstättenbedarfsplanung war schon nach bisheriger Rechtslage eine bedeutsame Aufgabe der örtlichen Jugendhilfeträger und wird nach dem neuen Gesetz nochmals umfassender. Soweit es für die Prüfungsmitteilung erforderlich war, erfolgte ein Hinweis auf die neuen gesetzlichen Regelungen.
- Tz. 6 Die überörtliche Kommunalprüfung wertete die von den Kommunen zum Prüfungsthema angeforderten Unterlagen aus. Im Anschluss führte sie Gespräche mit den Kommunen. Zur Darstellung von Kennzahlen wurden u. a. Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik vom Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN) angefordert, um die Vergleichbarkeit der Landkreise untereinander herzustellen.

<sup>6</sup> Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 07.07.2021, Nds. GVBl. S. 470, zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 16.12.2021, Nds. GVBl. S. 883.

<sup>7</sup> Vgl. § 1 Abs. 2 Satz 2 NKiTaG: Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.

## 2

### Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte

- Kein Landkreis hatte bei der Kindertagesstättenbedarfsplanung alle Planungsvorgaben gem. § 13 KiTaG berücksichtigt (vgl. Abschnitte 4.3 und 4.4).
- Der Landkreis Celle stellte entgegen § 13 Abs. 1 und 2 KiTaG nicht den Bedarf an Plätzen, sondern nur das tatsächliche Platzangebot fest. Er hat zukünftig eine dem § 21 NKiTaG entsprechende Kindertagesstättenbedarfsplanung zu erstellen (vgl. Abschnitt 4.3, Tz. 33 und 34).
- Die Landkreise Hameln-Pyrmont, Osterholz, Peine, Vechta und Wesermarsch unterließen es, entgegen § 13 Abs. 2 S. 2 KiTaG ihren Bedarf an Plätzen bezüglich der Betreuungszeit von mindestens sechs Stunden an fünf Tagen in der Woche zu planen. Alle Landkreise müssen zukünftig nach der Neufassung des NKiTaG gem. § 21 Abs. 2 Satz 2 NKiTaG den Bedarf an Plätzen mit einer Förderung von mehr als sieben Stunden an fünf Tagen in der Woche gesondert feststellen (vgl. Abschnitt 4.3, Tz. 39 und 40).
- Die Landkreise Hameln-Pyrmont, Peine, Vechta und Wolfenbüttel unterließen es, entgegen § 13 Abs. 2 S. 2 KiTaG ihren Bedarf an Plätzen bezüglich der gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderungen zu planen. Auch künftig haben alle Landkreise diesen Bedarf gem. § 21 Abs. 2 Satz 2 NKiTaG gesondert festzustellen (vgl. Abschnitt 4.3, Tz. 45 und 47).
- Die Landkreise forderten im Rahmen der Mitwirkung der Gemeinden gem. § 13 Abs. 3 KiTaG Informationen für ihre Kindertagesstättenbedarfsplanungen an, die sich allerdings nur teilweise in den Bedarfsplanungen wiederfanden. Die überörtliche Kommunalprüfung empfiehlt allen Landkreisen, genau zu definieren, welche Informationen sie von den Gemeinden zur Ermittlung der Angebote und Bedarfe benötigen, diese einzufordern und zu nutzen (vgl. Abschnitt 7.1, Tz. 132 und 133).
- Die Landkreise müssen gem. § 110 Abs. 2 NKomVG ihre Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich führen. Die Kindertagesstättenbedarfsplanung sollte daher als Entscheidungsgrundlage dienen, welche neu zu schaffenden Betreuungsplätze in Kindertagesstätten gefördert werden. Die Landkreise Hameln-Pyrmont, Vechta, Wesermarsch und Wolfenbüttel beachtetten dies bereits. Die

überörtliche Kommunalprüfung empfiehlt den Landkreisen Celle und Peine, entsprechend zu verfahren (vgl. Abschnitt 7.4, Tz. 150 bis 152).

- Die Daten des LSN aus der Kinder- und Jugendhilfestatistik zur Anzahl der genehmigten Plätze in den Kindertagesstätten wichen – zum Teil erheblich – von den entsprechenden Daten ab, die die Landkreise in ihren Kindertagesstättenbedarfsplanungen auswiesen. Die Anzahl der genehmigten und angebotenen Plätze ist eine wichtige Steuerungsgröße sowohl für die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz als auch für die Finanzplanungen von Land und Kommunen. Die überörtliche Kommunalprüfung empfiehlt den Landkreisen, im eigenen Interesse die Differenzen und ihre Ursachen aufzuklären (vgl. Abschnitt 4.2, Tz. 22 bis 25).
- Die Landkreise überprüften ihre Prozesse bei der Kindertagesstättenbedarfsplanung nicht, nicht vollständig oder nur anlassbezogen. Sie müssen diese Überprüfung gem. § 79a Satz 1 SGB VIII jedoch regelmäßig vornehmen (vgl. Abschnitt 7.3, Tz. 145 bis 147).